



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 23/25

X ZR 11/21

vom

2. September 2026

in dem Rechtsstreit

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. September 2026 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bacher als Einzelrichter

beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit für die Klägerin zu 1 und den Kläger zu 2 wird für alle Instanzen auf jeweils 750.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 I. Die Parteien sind Miterben ihres verstorbenen Vaters bzw. Ehe-
manns. Die Kläger begehren aus einem Schenkungsvertrag die Übertragung
eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks auf die beiden Kläger und den
Beklagten zu 2 als Miteigentümer zu je einem Drittel.
- 2 Das Landgericht und das Berufungsgericht haben den Verkehrswert des
Grundstücks auf 6 Millionen Euro geschätzt und den Streitwert auf diesen Betrag
festgesetzt.
- 3 Der Senat hat den Streitwert in einem vorangegangenen Revisionsverfah-
ren für alle Instanzen auf 2 Millionen Euro festgesetzt (BGH, Beschluss vom
28. November 2023 - X ZR 11/21). Später hat er den Streitwert abweichend von
dieser Entscheidung für alle Instanzen auf 1,5 Millionen Euro festgesetzt (BGH,
Beschluss vom 28. Juli 2026 - X ZR 23/25). Hierbei ist er davon ausgegangen,
dass den beiden Klägern und dem Beklagten zu 2 als Erben jeweils bereits ein
Viertel des Grundstückswerts zustand.
- 4 Die Beklagten beantragen nunmehr, den Wert des Gegenstands der an-
waltlichen Tätigkeit für die Kläger auf jeweils 500.000 Euro, hilfsweise auf jeweils
750.000 Euro festzusetzen.
- 5 II. Der Antrag, über den gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzel-
richter zu entscheiden hat, ist nach § 33 Abs. 1 RVG zulässig, jedoch nur hin-
sichtlich des hilfsweise angestrebten Betrags begründet.
- 6 1. Wie der Senat bereits entschieden hat, ist das Interesse der beiden
Kläger nach dem Wert des Grundstücks abzüglich der ihnen und dem Beklagten
zu 2 bereits als Erben zustehenden Anteile zu bestimmen.
- 7 Dies führt zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Millionen Euro.

8 2. Zu Recht machen die Beklagten geltend, dass von diesem Betrag
auf die Klägerin zu 1 und den Kläger zu 2 jeweils nur die Hälfte entfällt, weil beide
von ihnen einen Miteigentumsanteil von jeweils einem Drittel angestrebt haben.

9 3. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die anwaltliche
Tätigkeit nicht nur der Wert der von den beiden Klägern angestrebten Anteile
maßgeblich, sondern auch der Wert des Anteils, der auf den Beklagten zu 2 über-
tragen werden soll.

10 Wie der Senat bereits ausgeführt hat, ist der Wert einer vom Kläger be-
gehrten Leistung für die Festsetzung des Streitwerts auch dann maßgeblich,
wenn der Kläger die Leistung an einen Dritten begehrt (BGH, Beschluss vom
28. Juli 2026 - X ZR 23/25 Rn. 13).

11 Für den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit gilt nichts ande-
res. Auch insoweit ist maßgeblich, dass der Beklagte zu 2 dem Begehren der
Kläger in vollem Umfang entgegengetreten ist.

12 4. Der auf den Beklagten zu 2 entfallende Wertanteil ist bei jedem Klä-
ger ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen.

13 Beide Kläger haben zwar übereinstimmend beantragt, dass der Beklagte
zu 2 Miteigentümer zu einem Drittel werden, also einen um 500.000 Euro höhe-
ren Wertanteil am Grundstück erhalten soll. Dieser Antrag dient aber der Durch-
setzung des in erster Linie angestrebten Ziels, dass jeder Kläger ebenfalls Mit-
eigentümer zu einem Drittel wird. Dementsprechend ist der auf den Beklagten
zu 2 entfallende Wertanteil hälftig aufzuteilen.

Bacher

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 06.08.2020 - 23 O 8748/19 -

OLG München, Entscheidung vom 07.04.2025 - 33 U 4723/20 -